

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1211 - 1212

Hat ein auf Kündigung angestellter Beamter, wenn er zur Zeit seiner Entlassung keine im Besoldungsetat speziell aufgeführte Stelle bekleidet, einen Pensionsanspruch? Stehen seiner Wittwe und seinen Kindern Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld zu?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2. Dem Berufungsgerichte ist beizustimmen, wenn dasselbe mit Rücksicht darauf, daß der Wagen auf ordnungsmäßigem Wege (in Folge Nichtbeachtung von § 14 Abs. 1 Satz 2 der erwähnten Betriebsordnung) nicht zu verlassen war, ein Verschulden des Klägers im Sinne des § 1 des Reichshastpflichtges. für nicht gegeben erachtet. Es ist dabei berücksichtigt worden, daß der gewählte Ausstieg nicht ganz gefahrlos, mit Rücksicht auf die gebotene Eile eine ruhige Ueberlegung ausgeschlossen, der Unfall nicht unbedingt vorhersehbar und eine Ueberwindung der Höhe des Abstiegs für Kläger anzunehmen war.

Nr. 109.

Hat ein auf Kündigung angestellter Beamter, wenn er zur Zeit seiner Entlassung keine im Besoldungsetat speziell aufgeführte Stelle bekleidet, einen Pensionsanspruch? Stehen seiner Wittwe und seinen Kindern Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld zu?

R.Beamtenges. vom 31. März 1873 § 1. R.Ges. vom 20. April 1881 § 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 16. Juni 1898 in Sachen Frau W. und Kinder, Kläger, wider den deutschen Reichsfiskus, Beklagten. IV. 19/99.)

Die Revision der Kläger wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter läßt die Frage unentschieden, ob Paul W., der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater der Klägerin zu 2, schon seit seiner Annahme im Jahre 1886 Beamter gewesen sei, erachtet vielmehr den Klagenanspruch schon deshalb für unbegründet, weil Paul W. zur Zeit seiner Entlassung keine in dem Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet habe, wie dies nach § 37 des Reichsbeamten-Ges. vom 31. März 1873 für die unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellten Beamten, zu denen W. unbestritten gehört habe, die Voraussetzung ihres Pensionsanspruchs sei. Der Berufungsrichter führt aus: In dem Etat der Ober-Postdirektion zu Berlin seien im Tit. 22 2154 Stellen von Ober-Post- und Ober-Telegraphen-, Post- und Telegraphen-Assistenten mit Gehältern von 1500 M. bis 2700 M. aufgeführt, während in Tit. 32 eine Pauschalsumme für Postpraktikanten und „nicht etatsmäßig angestellte Post- und Telegraphen-Assistenten“ ausgesetzt sei. Aus letzterem Posten habe W. seine Tagegelder bezogen. Ausweis seiner Personalakten sei er im Jahre 1891 zum Telegraphenassistenten ernannt, ohne jedoch

in eine etatsmäßige Stelle einzurücken. Seine etatsmäßige Ausstellung sei zwar im Jahre 1896 in Aussicht genommen, davon aber mit Rücksicht auf seine inzwischen eingetretene Erkrankung vorläufig Abstand genommen. Wegen Aussichtslosigkeit seines Leidens sei sie dann ganz unterblieben und am 21. Mai 1896 dem dem W. bestellten Pfleger das Dienstverhältniß mit sechswöchentlicher Frist gekündigt.

Hiernach sei die von W. bekleidete Stelle nicht im Besoldungsetat ausgeführt. Es genüge nicht, daß die Pauschalsumme, aus der er seine Vergütung bezogen, im Etat stehe, denn der Etat enthalte sämtliche Einnahmen und Ausgaben, also auch die Vergütung für alle, welche dem Reiche entgeltlich Dienste leisteten. Der § 37 des Reichsbeamtengef. erfordere, daß die von dem Beamten bekleidete Stelle im Etat aufgeführt sei, und diese Vorschrift würde keinen Sinn haben, wenn man sie dahin auslegen wollte, daß schon diejenigen, die aus einer im Etat stehenden Pauschalsumme ihre Vergütung erhielten, eine etatsmäßige Stelle bekleiden, da dann jeder auf Kündigung angestellte Beamte einen Pensionsanspruch erheben könnte und die Voraussetzung, von der § 37 a. a. O. diesen Anspruch abhängig mache, überflüssig wäre.

Diese Erwägungen sind als zutreffend anzuerkennen. Die Vorschrift des § 37 a. a. O. bildet die Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des § 34, nach welcher jeder lebenslänglich angestellte Beamte beim Vorliegen der dort angegebenen Bedingungen Pension erhalten soll. Nach § 37 sollen ausnahmsweise auch nicht lebenslänglich — unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung — angestellte Beamte Anspruch auf Pension haben, jedoch nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Mit Recht legt der Berufsungsrichter diese Vorschrift dahin aus, daß die Beamten die Stelle derartig inne haben müssen, daß sie auch das etatsmäßige Stelleneinkommen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) beziehen. Entscheidend also ist die Verleihung des mit einer solchen Statsstelle verbundenen Einkommens, und ausgeschlossen sind alle diejenigen Beamten, welche Besoldung in Gestalt von Remunerationen oder Diäten aus den bei den Statstiteln „andere persönliche Ausgaben“ vorgesehenen Mitteln beziehen. Zu diesen Beamten gehörte aber W., da er nach der Feststellung des Berufsungsrichters aus den letztgedachten Mitteln seine Diäten von täglich 3 M. 50 Pf. bezogen hat.